

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 14. Januar 1799.

I. Publicandum.

* Da Seine Königl. Majestät mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1ten d. M. allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß in Rücksicht der, wegen nicht vorzüglich ausgefallener vorjährigen Erndte, gestiegenen Getreide- und Rauchsutter-Preise, das Extra-Postgeld ad 8 Gr. pro Pferd und Meile auf 10 Gr. desgleichen die Reitaebühren bey den Privat-Estafetten und Couriers ad 12 Gr. pro Pferd und Meile auf 14 Gr. von jetzt an bis zur künftigen Erndte in Allerhöchst Dero sammtlichen Landen erhöht werden sollen, so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

Berlin den 2ten Januar 1799.

Königl. Preuß. General-Postamt.

v. Werder.

* Nachdem bemerkt worden, daß einige mal wider die Verordnung vom 20. Octbr. 1789. gehandelt worden, wodurch untersagt ist, von Soldaten des hier in Garnison stehenden Regiments und deren Weibern ohne Consens des Compagnie-Chefs etwas anzukaufen, oder zum Pfand anzunehmen und jedermann gewarnt ist, sich mit dergleichen Militär-Verfahren in keine Kauf- oder Leib-Geschäfte einzulassen, indem sonst die angekauften, oder zum Pfand angenommenen Sachen unentgeltlich wieder heraus gegeben werden müssen; so wird diese unterm 20ten Octbr. 1789.

in Nr. 43. der Mündenschen Intelligenzblätter gedachten Jahres bekannt gemachte Verordnung hiermit erneuert und in Erinnerung gebracht. Sign. Minden den 2ten Januar 1799.

Anstatt und von wegen ic. Crayen.

II. Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Unserm Advocato Fiscal Camera angezeigt worden, daß ver Cantonist Berend Wulfmeier aus Petershagen schon seit 30 Jahren seiner Unterthanenpflicht zuwider, seinen Geburtsort verlassen und sich außerhalb Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, wovon ein Exemplar hier in Minden und ein zweytes in Petershagen angeschlagen, auch den Lippstädter Zeitungen dreymal und den Mündenschen Intelligenzblättern gleich, als dreymal eingerückt ist, hiersdurch aufgefodert, ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremptorie vorgeladen, in Termine den 16ten April 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Referendaris Ebmeier allhier auf der Regierung zu erscheinen und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Verwarnung, daß wenn er in dem ernannten Termine weder persönlich, noch schriftlich, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten ers-

Scheinen und seine Rückkehr in unsere Staaten glaubhaft nachweisen wird, er seines sämmtlichen gegenwärtigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach er sich als zu achten hat. Gegeben Minden den 11ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen u.

Craven.

Wir Freiderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Dechant des hiesigen Collegiat-Stifts ad Sanctum Martinum Johann von Redern am 3ten July dieses Jahres ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen und dessen hinterbliebener einziger Bruder der Stadt-Pfarrer in Glas, Joseph Rudolph von Redern, die ihm angefallene über 1000 Rth. betragende Erbschaft nur mit Vorbehalt des Inventarii angetreten hat, als werden hiermit alle Erbschafts-Gläubiger ^{welche} an den verstorbenen Dechant Johann von Redern und dessen jetzigen Nachlass noch Forderungen haben, ab Terminum auf den 24ten April 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungs-Ausscultator Ribbentrop vorgeladen, in diesem Termine spätestens ihre Ansprüche an die v. Redernsche Erbschafts-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit legal nachzuweisen. Dabey wird ihnen zur Warnung bekannt gemacht, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Ansprüche und Vorrechte an die Erbschafts-Masse für verlustig erklärt und mit ihren Ansprüchen und Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben müßte, verwiesen werden sollen. Den auswärtigen unbekanntem Gläubigern und Anspruch machenden welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden und denen es hier an Bekant-

schaft fehlt, werden die Justiz-Commissarien Lampe und Rieke benannt, an deren eimen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation dreyimal ausgefertigt, solche einmal bey Unserer Regierung, einmal in Lübbecke und einmal bey dem Cammergericht in Berlin affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechsmal und den Lippstädter Zeitungen dreyimal inseriret worden. Gegeben Minden den 10ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen u.

Craven.

Da das zum Flecken Welle gehörige außer dem Haberstraf-Thore das selbst belegene vormalige Kettenbießsch, nachher Burmansche Haus vor den jetzigen Eigenthümer Johann Hermann Schirmer verkauft, von dem Käufer aber Sicherheit verlangt worden: Als werden wir Uns Hochfürstlich Osnabrückschen Gografen des Amts Gröneberg diejenigen, die an jenes Haus samt den dazu gehörigen Garten Ansprüche machen zu können vermeinen müßten, hierdurch bey Strafe des ewigen Stillschweigens binnen zweyen Monathen von Zeit dieser Bekanntmachung angerechnet vor Uns anzugeben.

Signatum Welle am Hochfürstlichen Gogerichte den 18ten Decbr. 1798.

J. Warnecke Gerichts-Assessor.

Auf Antrag der Erben, des am 3ten Novbr. a. c. verstorbenen Kaufmann Hr. Heilmann zu Oldendorf, werden hiedurch alle und jede, welche an den Nachlass desselben irgend eine Anforderung haben, hiedurch verabladet! solche a dato über drey Monathe, und spätestens in termino den 28sten Februar k. J. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzugeben, und gehörig zu bescheinigen. Es dient dabey allen denen, die sich mit ihren Forderungen nicht melden, noch solche gebührend bescheinigen werden, zur aus-

drücklichen Warnung, daß sie damit auf
timmer abgewiesen werden sollen.

Olbendorf am Königl. Amte Limberg,
den 25ten Novbr. 1798.

Goldhagen.

Es ist am 5ten Nov. a. c. der Kaufmann
Hr. Blase zu Olbendorf mit tode ab-
gegangen, und hat der Vormund der noch
unmündigen beiden Kinder desselben, auf
Vorladung der Creditoren angetragen.

Es werden daher hiedurch alle und jede
welche an den Nachlaß des Verstorbe-
nen, irgend einige Anforderung zu he-
ben glauben, aufgefordert; solche inner-
halb 3 Monathen und spätestens in termino
den 28ten Februar k. J. an der Gerichts-
stube zu Olbendorff vorzutragen, und die
Beweismittel anzugeben.

Diejenigen, die sich sodann nicht melden;
haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren
Forderungen abgewiesen und ihnen ein
ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Olbendorff am Königl. Amte
Limberg den 25ten Novbr. 1798.

Goldhagen.

Der Heuerling Caspar Heinrich Gö-
sing aus Ebheneyers Kotten zu Ol-
binghausen hat sich heimlich entfernt viele
Schulden und wenig Vermögen zurück ge-
lassen. Weil nun per Decretum vom heu-
tigen dato Concursus eröffnet, so werden
sämmliche Gläubiger des gedachten Ge-
sing hiemit aufgefordert, ihre habende For-
derungen bey Strafe ewigen Stillschwei-
gens in Termino Dienstags den 19. Fe-
bruar d. J. an der Amtsstube zu Enger
anzugeben und erweislich zu machen.
Zugleich wird der außgetretene Gemein-
schuldner hiemit vorgeladen in dem beziehl-
ten Termino sowohl wegen der sodann an-
zugebenden Forderungen sich zu erklären,
als wegen seiner Entweichung zu verant-
worten. Im Ausbleibungs-Falle hat er
zu gewärtigen, daß er der Forderungen
nicht allein für geständig geachtet, son-
dern auch falls er sich nachher hieselbst

sollte betreten lassen, wider ihn als einen
müßwilligen Banquerottentheur verfahren wer-
den wird.

Amte Enger den 3ten Jannuar 1799.

Wagner.

Die Gläubiger des auf den Ravensberge
verstorbenen Gefangenwärters Kamp
werden zu Angabe und Liquide Stellung ih-
rer an denselben habenden Forderungen
auf den 15ten Febr. künftigen Jahres
Morgens früh 8 Uhr ans Amte hieselbst,
bey Gefahr von dem geringen Nachlaß ab-
gewiesen zu werden, hiedurch verablädet
in dem der Liquidations-Proceß darüber
eröffnet worden.

Amte Ravensberg den 10ten Decbr. 1798.

Meinders.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-
den, König von Preußen ic.

Entbiethen allen und jeden, welche an
den Packerträger Johann Heinrich Lange-
läge in der Grafschaft Lingen einigen An-
und Zuspruch zu haben vermeinen, hie-
durch zu wissen was maßen da nur ge-
dachter Gemeinschuldner, das Unvermö-
gen, seine Gläubiger befriedigen zu kön-
nen, gerichtlich anerkannt, und diesem
zufolge auf die Eröffnung des Concursus
selbst provocirt, wir solchen unterm heuti-
gen dato formaliter eröffnet haben; Sol-
chemnach citiren und verabladen wir Euch
vermittelst dieses Proclamatiss, welches
allhier bey Unserer Tecklenburg-Klagenschen
Regierung, zu Swandau und bey dem Am-
te Jbbenbühren angeschlagen und den Min-
denschen wöchentlichen Anzeigen drey-mahl,
den Lippstädter Zeitungen aber zweymahl
inserirt werden soll, peremptorie: daß Ihr
a dato binnen 9 Wochen und spätestens in
Termino den 22ten Febr. a. k. Eure ha-
benden Forderungen und Ansprüche gebüh-
rend anmeldet, auch sodann in solchen Ter-
mino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger
Regierungs-Audienz vor dem dazu depu-
tirtten Regierungs-Rath Schmidt entweder
in Person oder durch zulässige Bevollmäch-

richte, wozu Euch die Justiz-Commissarien der hiesige Cammerfiscal Petri und Justiz-Commissarius Metting in Zibbenbüchen vorgeschlagen werden erscheinet, Euch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Justiz-Commissarii und Professoris Kaydt erklärt, sodann die Richtigkeit eurer Forderungen durch untadelhafte Documente oder auf andere rechtliche Weise gehödig nachweist, mit dem Interims-Curatore und den Neben Creditoren super prioritare ad Protocollum verfähret und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in der sodann abzufassenden Prioritäts-Urthel gewärtiget, widrigenfalls und wenn Ihr in den bestimmten Termino nicht erscheinen werdet, Ihr zu erwarten habt daß Ihr mit allen Euren Forderungen an der Masse präcludirt werdet, und euch deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch zugleich der ohne Arrest über das Vermögen des Gemeinschuldners verhängt worden ist, so wird allen und jeden welche von demselben etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Brieffschaften in Händen haben, hierdurch angedeutet, davon nicht das mindeste verabsolzen zu lassen vielmehr dem Gericht davon zur weitem Verfügung mit Vorbehalt Ihres daran bestehendes Recht, vorderst treulich Anzeige zu thun sonst aber zu gewärtigen, daß wenn dem Gemeinschuldner dennoch etwas bezahlt, oder ausantwortet worden, dieses für nicht geschehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben, wann aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen und zurück behalten, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich ic.

Gegeben Eingen den 4ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

(L.S.)

Möller.

III. Proclama.

In Concurs und Prioritäts-Sachen sämmtlicher wider den insolvent gewordenen Neubauer Dietrich Heinrich Dohrmann zum Hahnenberge sich angegebener Gläubiger ist zu Eröffnung eines bereits abgefaßten Erstigkeit-Urtheils Termin auf den 23ten dieses Monats vom hiesigem Amte angesetzt worden.

Stolzenau den 2ten Januar 1799.

Königl. Churfürstl. Amt.

Lüschmeier. Schär.

IV. Sachen so zu verkaufen.

Der Kriegsrath Meyer macht hiedurch bekant, wie er gewillet, seinem in Hansberge belegenen ablich freyen Hof, der auf künftigen Ostern miethlos wird, nach dem Verlangen verschiedener Liebhaber Donnerstags den 21. l. M. Februar auf dem Hofe selbst meistbittend zu verkaufen.

In dem Wohnhause können 8 Zimmer gebohet werden, und befinden sich darin 2 gewölbte Keller und eine helle Küche worin ein Backofen.

In der großen Scheune ist Stallung auf 6 Pferde und 8 Stück Rindvieh nebst Wagen-Kemise.

Außerdem am Wohnhause belegen mit 3 Terrassen versehenen und über 4 Morgen großen Garten, gehdret noch eine kleine Wiese, 2 Morgen Feldland, und ein Garten von einem Morgen dazu.

Die dem Hofe besonders anklebende Besitzrechte, bestehen in der illimitirten Erbsart zu Bau- und Brandholz in dem großen städtischen Haneholze und in den 3 weitläufigen Holzhauser- und Feldheimer, und Buner Marken nebst der Accise-Freiheit.

Von dem Kaufgeldern können einige 1000 Rthlr nach Belieben des Käuffers zu 4 pro Cent stehen bleiben.

Der Anschlag und die Bedingungen können nach Verlangen ertheilet oder bey Verkäuffern eingesehen werden.

Auf Ansuchen des Bürger Johann Christian Jilly und seiner Kinder solltet

zum Behuf ihrer Auseinandersetzung folgende Realitäten gerichtlich und meistbietend jedoch freywillig verkauft werden.

1) Sechs Kubtheile sub Nro. 15 auf dem Schweinbruch. 2) Zwey Kubtheile Nro. 20 daselbst 3) Ein Kubtheil Nro. 26 daselbst sämmtlich frey von allen Lasten nur das bekanntlich auf selbigen exercirt wird. 4) Ein Manns- Stand in der Martini Kirche auf der Prieche gegen den Prediger über. 5) Ein Kirchenstuhl auf vier Versohnen daselbst unter der Schüler Prieche 6) Ein Kirchenstuhl daselbst im Plage 7) Ein Stuhl daselbst bey dem Pfeiler auf zwey Sitze 8) Ein Mannsstand in der Simons Kirche auf Sechs Versohnen 9) Ein Begräbniß auf dem neuen Kirchhofe in der achten Linie 10) Noch ein Begräbniß auf zwey Leiber mit einem Stein 11) Zwey Begräbniße mit zwey Steine unter den eisernen Becken auf Martini Kirchhofe 12) Ein Begräbniß mit einem Stein rechter Hand der Weichtlammer in Martini Kirche 13) Ein Begräbnißgewölbe unter der Alten Kirche oder hohen Schule.

Da nun hierzu Terminus Subhastationis auf den 8ten Febr. d. J. angesetzt ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden im Stadtgericht den 4ten Jan. 1799.

Wschoff.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und Schneider Meister Nensiel soll das ihm eigenthümlich zugehörige in der Pötergerstraße sub Nro. 587 belegene Haus, wovon außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten weiter nichts als 3 mgr. Kirchengeld entrichtet wird

2. Dessen großer vor dem Neuenthor belegenen Garten so mit steinern Gartenpfeilern versehen, 1 und 3. Der nahe

baran liegende kleine Garten welche beyde von allen Abgaben frey sind, gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden.

Da nun hier Termin auf den 8t. Febr. angesetzt ist, so werden die Kauflustige hierdurch eingeladen, sich besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am 10ten Januar 1799.

Wschoff.

In Gemäßheit des unter dem heutigen Dato ergangenen Decreti de alienando soll das den Benterschen Minorennen zugehörige sub Nro. 479 an der Breitensstraße belegene, und zu 605 Rthlr. abgeschätzte Haus, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Bietungs-Termin auf den 15ten April d. J. angesetzt worden; so werden die etwaigen Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werde.

Da auch zugleich über den Benterschen Nachlaß, der erbenschafliche Liquidationsproceß eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche an das zu subhastirte Haus, Ansprüche machen zu können vermeinen, zur Angabe ihrer Forderungen auf den besagten Termin unter der Warnung edictaliter verabladet: daß die ausbleibenden Prätendenten mit ihren Ansprüchen präcludiret, und die Personalgläubiger nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Realsgläubiger übrig bleiben wird.

Urkundlich ist gegenwärtig es subhastations- Patent- und Edictal- Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Herford affigirt so wie den Mindenschen Anzeigen 4 mahl und

Lippstädter Zeitungen 2 mahl inseriret worden.

Bielefeld im Stadtgericht den 24. Decbr. 1798.

Conebruch. Dubeus.

V. Avertissements.

Es verlangt jemand einen jungen Menschen zum Bedienten welcher aber lesen und schreiben können muß, weil er zugleich die Dienste eines Briefträgers verrichten soll, wofür er freye Kost 20 Rthl. jährlichen Lohn, und die Briefträger-Akzidenzen erhält. Wer dazu Lust hat kann sich bey Unterzeichneten melden,

Rottenkamp, Post-Commissär.

Auf Ansuchen des Königl. Preuß. Lieutenant's von Dertzen bey dem Cuirassier-Regiment von BERN werden alle Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, binnen drey Monathen, und zwar spätestens den 1ten Aprill k. J. 1799. ihre Forderungen bey unterzeichneten Gerichten anzugeben, und haben zu erwarten, daß für ihre baldige Befriedigung möglichst gesorgt werden, diejenigen aber, welche sich nicht melden, nicht weiter mit ihren Forderungen gehört werden sollen. Cantonnement Bückeburg den 28ten December 1798.

Königl. Preuß. v. Bernsche Cuirassier-Regiments-Gerichte.

v. Froreich

General-Major und Commandeur.

von Flotow, Auditeur.

Da die Pachtjahre des hiesigen Rathskellers Ostern 1799. ablaufen, selbiger aber von neuen auf Sechs Jahre verpachtet werden soll; als werden Pachtlustige eingeladen, sich in Termino den 31. dieses auf hiesiger Rathsstube einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, da den Bestbietenden nach erfolgter Allerhöchster Approbation der Zuschlag werden soll.

Schlüsselburg den 8ten Januar 1799.

Magistrat alhier.

Lammers.

Das bekante und ansehnliche Flecken Weener in Ostfriesland verlangt einen guten und Sachverständigen Ehurgium. Wer zu diesen heilsamen Endzweck die gehörige Kenntniße und Testimonia hat der beliebe sich, je eher je lieber, an die Bürgermeister des Fleckens Weener Franco durch Briefe zu melden.

Weener den 20ten Decbr. 1798.

W. Eykens. M. H. Hülzbus.

Bürgermeister.

VI. Eheberbindung.

Unsere Ehe-Verlobung machen wir allen unsern Freunden und Anverwandten, hierdurch ergebenst bekannt, und empfehlen uns bestens.

Daniel Ludewig Vogeler.

Charlotte Hennerzette Kiel.

VII. Todesanzeige.

Unsern geehrten Verwandten und Freunden machen wir hiemit bekannt, daß es dem Höchsten gefallen, unsere geliebte Mutter, die verwittwete Accise-Inspectorin Göker zu Blotho durch den Tod zu entrauben. Nach einigen vorher gegangenen, anscheinlich unbedeutenden Unpäßlichkeiten entschlief sie sanft am 15ten dieses Monats Morgens früh im 75ten Jahr ihres Alters.

Blotho den 20ten Decbr. 1798.

Geschwister Göker.

Den am 5ten dieses in dem 12ten Jahre ihres Alters an der Auszehrung erfolgten Todesfall meiner ältesten Tochter, Helena Juliana, mache ich meinen Verwandten und Freunden, von ihrer Theilnahme an meinem gerechten Schmerz überzeugt, hiermit ergebenst bekannt. Weltheim den 7ten Jan. 1799.

Cappelmann.

VIII. Notification.

Nach einem bey dem hiesigen Magistrats Gericht aufgenommenen Contract hat der zeitige Schützenmeister Christian Anton Kaupmann von der Wittwe Webel gebohrne Sophie Charlotte Milbergs ein

Stück zehentbares Land von 72 Scheffel Saat auf den Weiden belegen für 95 Rt. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist dasselbe dato dem Kaupmann im Strätischen Hypothequen Buche zugeschrieben worden.

Lübbecke am 2ten Octbr. 1798.
Ritterschafft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Kinde.

Nach einem bey dem hiesigen Magistrats Gerichte geschlossenen Contracte hat der Bürger Johann Friedrich Aspelmeier von dem Bürger und Wäisgerber Meister Anton Friedrich Schulze ein und ein halb Scheffel Saat zehentfreyß am Mühlenswege im Wester Felde belegenes Land für die Summa von 150 Rt. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist die Stadt Land dato den Aspelmeier im Hypothequen Buche zugeschrieben worden,

Signatum Lübbecke am 1ten Januar 1799.
Ritterschafft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Kinde

Ein auf dem Lülker Esch bey Lieeen belegenes ohngefähr 3 Scheffel Saat großes Stück Land hat den Conrad Henrich Kienker, laut unterm 23ten Octbr. ge-

richtlich geschlossenen Contracte von dem J. H. Mertens käuflich erstanden.

Lingen den 13ten Decbr. 1798.
Königl. Preuß. Zecklenburg Lingensche Regierung.

Möller.

IX Brodt = Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback	6½ Lot
„ 4 „ Semmel	7½ „
„ 1 Mgr. fein Brod	20 „
„ 1 „ Speisebrod = Pf.	24 „
„ 6 „ gr. Schwarzbrod	8½ Pf.

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ansl.	3 mgr. 2
1 „ schlechteres	1 „ 6
1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 „ 4
1 „ des schlechteren	1 „ 2
1 „ Schweinefleisch	3 „ 2
½ „ Schweinefleisch	1 „ 6

Minden den 1ten Januar 1796.
Polizey = Amt hieselbst.

Nachtrag.

Für die abgebrannten 3 Familien in Düßen sind ferner eingegangen: 1 Louisd'or vom Hochadel. Stifte Querenheim, 1 Louisd'or vom Hrn. L. D. v. R., 4 Rt. 8 gr. 6 Pf. von einer Bürgergesellschaft durch Hrn. Buchbinder Pasche, 1 Rthlr. vom Hrn. Huthfabrikant Limmers, überhaupt 30 Rt. 8 gr. 6 Pf. deren Empfang ich dankbar bescheinige.

Wincke.

Die Eheleute Christian Wiewert allhier haben den Col. Kaiser oder Steding

Nr. 23. in Jöffen einen Morgen Land jenseits der Weeser im Rückenpohle zwischen des Controlleur Stohmann und Bürger Voos Londe belegen, käuflich überlassen und ist darüber der gerichtl. Kaufbrief aufgenommen und mit gewöhnlicher Confirmation versehen dem Käufer eingehändigt worden. Sign. Petershagen den 23ten Octbr. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt,
Becker. Göcker.

I m W i n t e r.
An wohlthätige Menschenfreunde.

Der Arme weint, wenn ihn der Winter drücket,
D! fühl' es, Menschenfreund, den Ueberfluß beglücket,
Und eile gern ihm hülfreich beizustehen;
Hör auf sein Flehen!

Sieh dort die Armen! sieh in kalten Hütten,
Auf Knieen liegend, Gott um Beistand bitten;
Sieh Greise, Wittwen, Waisen ängstlich klagen,
Und nicht verzagen!

Weil es noch Menschen giebt, die Gott zu Ehren,
Mit mildem Herzen Noth der Armen wehren;
Denn diese Hülfe haben sie erfahren
Seit vielen Jahren.

So helfst, o Menschenfreunde! helfst aufs neue!
Macht, daß sich auch der Arme wieder freue;
Daß er bei Kält' und Frost sich nicht mehr härmet,
Wenn ihr ihn wärmet.

Dann wird der Arme Freudenthränen weinen,
Und Wittwen, Waisen werden sich vereinen,
Euch Segen flehn von Gott, der oben thronet,
Und Wohlthun lohnet!!